

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen im Wahlkreis 10 Herzogtum Lauenburg – Stormarn-Süd

Änderung der Bekanntmachung vom 13.01.2021:

Ziffer 3.1 der Bekanntmachung erhält folgende Fassung:

3.1 Kreiswahlvorschlag

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 und 4 BWG) deren Kennwort.

Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Kreiswahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist, wird bei der Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge (§ 38 Satz 4 BWO) und bei der Herstellung der Stimmzettel (§ 45 Abs. 1 BWO) anstelle der Anschrift des Bewerbers (Hauptwohnung) entsprechend seiner Angabe eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet (die Angabe eines Postfachs genügt nicht).

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner die Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Hat eine Partei in Schleswig-Holstein keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist nach § 34 Abs. 2 Satz 2 BWO zu verfahren. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien sowie Kreiswahlvorschläge von Wahlberechtigten gemäß § 20 Abs. 3 BWG müssen von mindestens **50** Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 BWG).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) haben drei Unterzeichner des Vorschlags ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

Ziffer 3.3 der Bekanntmachung erhält folgende Fassung:

3.3 Unterstützungsunterschriften

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 50 Wahlberechtigten des Wahlkreises

unterzeichnet sein (§ 18 Abs. 2 BWG und § 20 Abs. 3 BWG), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO, die vom Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei ausgegeben werden, unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG („Auslandsdeutsche“) ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.
- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterschriftsleistung im Wahlkreis 10 wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung wird von der Gemeindebehörde kostenfrei erstellt. Die Bescheinigung ist - sofern sich der Unterzeichner dies nicht selbst vorbehält - vom Träger des Wahlvorschlages einzuholen. Es gehört nicht zu den Aufgaben des Kreiswahlleiters fehlende Bescheinigungen einzuholen. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
- Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.
- Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Die Aufstellung des Bewerbers ist von den Parteien zu bestätigen (§ 20 Abs. 6 BWG).

Ich empfehle, vorsorglich über die gesetzlich geforderte Mindestzahl hinaus weitere Unterstützungsunterschriften für den Fall vorzulegen, dass nicht alle Unterschriften als gültig anerkannt werden können. Enthält ein Kreiswahlvorschlag nicht genügend gültige Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner, kann dieser Mangel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.

Ratzeburg, 31.05.2021

Der Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 10
Herzogtum Lauenburg – Stormarn-Süd
(Wahl zum 20. Deutschen Bundestag)

(Dr. Christoph Mager)